TOP 7: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes und des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
- Ministerium der Justiz -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes und des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und ist mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens gemäß §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Der Gesetzentwurf trägt dem in der Justizpraxis festgestellten Änderungsbedarf an verschiedenen Justizgesetzen Rechnung. In das Landesjustizvollzugsgesetz, das Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und das Landesjugendarrestvollzugsgesetz sollen Regelungen aufgenommen werden, die es ermöglichen, bei den in der religiösen Betreuung von inhaftierten Personen Tätigen eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Zugleich soll eine maßvolle Beschränkung der umfassenden Planungs- und Dokumentationsverpflichtungen im Justizvollzug erfolgen. Die Regelungen des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes über die landesrechtlichen Zuständigkeiten der Gerichte, Geschäftsstellen und Gerichtsvollzieher sollen an die Änderungen der zugrunde liegenden Bundesgesetze angepasst werden. Zudem soll eine Regelung aufgenommen werden, die es ermöglicht, den zur Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst zugelassenen Beamtinnen und Beamten die Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben zu übertragen.